

1315/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Spanplatten - Recycling, - verordnung und - kennzeichnung

Nach verschiedenen Informationen beabsichtigen diverse Betriebe mittels eines neuen Recycling-Verfahrens aus Italien neue Spanplatten aus Holzabfällen ua auch aus lackierten Holzresten und beschichteten Spanplatten herzustellen.

Darüber hinaus fehlt in Österreich noch immer eine Spanplattenverordnung zur Regelung der Spanplattenproduktion. Bei dem dafür nötigen Trocknungsverfahren entweichen einige gesundheitsschädliche Stoffe aus den feuchten Spänen. Obwohl bei der regenerativen Nachverbrennung bessere Emissionswerte erzielt werden, fehlen entsprechende Regelungen. So werden die schon in der Vergangenheit schwer in Mitleidenschaft gezogenen Nachbarn weiterhin unzumutbar belastet und die notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Ozongefahr nicht ergriffen. Die Gewerbebehörden haben nicht einmal in Einzelverfahren eine Verbesserung der Schadstoffbelastung herbeigeführt, ja das Magistrat St Pölten hat die 1993 vorgeschriebenen Werte und 1997 bestätigten Werte im Jahre 1998 wieder massiv gelockert.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist bis dato der Entschliebung des Nationalrats vom 12. Juli 1996, dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für Betriebe der Spanplattenerzeugung zu verordnen, nicht nachgekommen. In der Anfragebeantwortung auf die parlamentarische Anfrage der Grünen (Nr. 5178/J vom 5. November 1998) werden folgende (nicht neue)Gründe für die Nichterlassung angeführt:

- Die Anzahl der in Österreich betroffenen Anlagen sei gering. Der VOC - Ausstoss der Spanplattenindustrie liege bei 500 t/a und beträge bloß 0,12% der gesamtösterreichischen VOG - Emissionen.
- Die Nachverbrennung der Trockenabgase verursache selbst CO², womit das Toronto - Ziel (Reduktion der CO² - Emissionen) erschwert werde.
- Die Nachverbrennung erzeuge selbst NOx - Emissionen, was der Entschliebung des Nationalrates zur Reduktion der Ozonvorläufersubstanzen entgegenwirke.

- Es kämen bei der Spanplattenerzeugung unterschiedliche Verfahren zur Anwendung (direkte oder indirekte Trocknung), daher würde eine generelle Vorschreibung der Nachverbrennung die Anlagenplanung erschweren.
- In Irland sei aufgrund einer Gesamtbetrachtung im Besonderen wegen des höheren Energieverbrauchs, des Verbrauchs an nichterneuerbarer Energie und der höheren Kosten von der Vorschreibung einer Nachverbrennung Abstand genommen worden.

Dem ist entgegenzuhalten:

- Zur geringen Anlagenanzahl: Es wären von einer Verordnung 6 Standorte betroffen. Die VOC - Belastung durch die Spanplattenindustrie wurde im UBA - Bericht (UBA - BE - 007) mit 500 t/a völlig verfehlt eingeschätzt. Auf Anfrage bei der Firma CTP, welche das Werk Kaindl in Salzburg mit einer Nachverbrennung ausrustete, betrug allein der VOC - Ausstoss im Werk Kaindl vorher 480 t/a! Gemäß der Information der Firma CTP, welche auf Veranlassung des Ministeriums verfasst wurde, würde der Einsatz der Nachverbrennung bei allen 6 Standorten in Österreich eine Reduktion von 1.600 t VOC bedeuten. An CO könnten 880 bis 1.200 t/a eingespart werden und nach Einbau einer Stickoxidminderungsstufe 1.050 t/a an NOx. Damit würde sehr wohl ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Ozonvorläufersubstanzen in Österreich geleistet werden. Außerdem ist die Belastung aus der Sicht der Nachbarschaft zu sehen, welche durch eine Reduktion der Luftschadstoffe um rd 2/3 (siehe Punkt 2) wesentlich entlastet werden würde.
- Zu den verschiedenen Produktionsweisen: Die Nachverbrennung ist für die indirekte als auch die direkte Trocknung einsetzbar. Die indirekte Trocknung kann mit niedrigeren Temperaturen fahren und setzt daher weniger Schadstoffe frei. Trotzdem ist das Luftschadstoffproblem keineswegs gelöst und daher eine Nachverbrennung naheliegend.
- Zu den Argumenten zusätzliche CO² - und NOx - Emissionen, zusätzlicher Einsatz von Energie und höhere Kosten der Nachverbrennung gegenüber dem nassen Elektrofilter:
- Das Ministerium führt diese Argumente ins Treffen, bleibt jedoch jegliche konkrete Angaben schuldig, welche am Beispiel Spanplattenwerk in St. Johann in Tirol erbeten wurden. „Diese ... Frage ist mit den Mitteln, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehen, nicht zu beantworten.“ (siehe Antwort zu Punkt 4 der Anfrage).
- Die Schadstoffbelastung der Abwasser aus dem nassen Elektrofilter werden im Vergleich überhaupt nicht veranschlagt.
- Nach Auskunft der CTP beträgt die zusätzliche NOx - Emission der Nachverbrennung lediglich 2 - 4 % der NOx - Emissionen aus dem Trockner. Kombiniert man die Nachverbrennung mit einer NOx - Minderungstechnik,

so können 50% der NOx - Emissionen aus der Gesamtanlage reduziert werden.

- Außerdem ist der zusätzliche CO - Ausstoss durch die Nachverbrennung laut Emissionsbilanz der CTP verschwindend klein.
- Jedenfalls ist es nicht gerechtfertigt, die zusätzlichen Emissionen aus der Nachverbrennung in Anschlag zu bringen, solange dem Werk in St. Johann in Tirol der Heizstoff Heizöl schwer erlaubt ist, also keine Vorschreibung des (möglichen und wesentlich umweltfreundlicheren) Erdgases oder zumindest von Heizöl leicht erfolgt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Recyclingverfahren sind Ihnen bekannt? Welche empfehlen Sie?
2. Wie beurteilen Sie das neue Verfahren aus Italien?
3. Wieviele und welche Betriebe in Österreich haben daran Interesse oder wenden es bereits an?
4. Welche Umwelt - und Nachbarauswirkungen zieht es nach sich?
5. Im Schreiben vom 25. Jänner 1999 an Herrn Hofer, St Johann/Tirol (GZ 114124/1 - I/1/99) sprachen Sie sich als Umweltminister im Hinblick auf die Ziele des Ozongesetzes und die Entschließung des Nationalrats vom 12. Juli 1996 (E19 - NR/XX GP) für die Erlassung einer Verordnung zur Begrenzung der Immissionen aus der Spanplattenerzeugung aus und verwiesen auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Nun übernahmen Sie diese Agenden, womit günstigere Voraussetzungen für die Erlassung einer entsprechenden Versorgung gegeben scheinen. In welchen Zeitraum gedenken Sie dieses Vorhaben umzusetzen? Wenn nicht, warum nicht?
6. Warum verordnen Sie nicht die regenerative Nachverbrennung zur Trocknung der Holzspäne, da die Sachargumente der Anfragebeantwortung der Anfrage 5178/J / XX. GP nicht zutreffen (siehe Begründung)?
7. Welche Kennzeichnungen gedenken Sie zur besseren KonsumentInneninformation einzuführen?